



5:\@Projekte\Fockbek\031659 bp31 feldkamp + 10-FNP-Ae\G-Endfassung\Plaene\020419.dwg

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990. PLANZEICHENERKLÄRUNG Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 ff. BauNVO Allgemeine Wohngebiete Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 ff. BauNVC GR 200 m² max. Grundfläche mit Flächenangabe Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß Offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Einzelhäuser zulässig Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO Baugrenze Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 Straßenbegrenzungslinie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: Anliegerstraße Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB Öffentliche Grünflächen Zweckbestimmung: Kinderspielplatz Private Grünflächen Zweckbestimmung: Naturnahe Grundstückseingrünung Knickschutzstreifen Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und 25 b BauGB Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Zweckbestimmung: Sukzessionsfläche Baum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Nr. 31 § 9 Abs. 7 BauGB Nachrichtlich Übernahmen § 9 Abs. 6 BauGB Knick zuerhalten § 15 b LNatSchG Knick anzupflanzen § 15 b LNatSchG Darstellungen ohne Normcharakter vorhandene Gebäude Flurstücksbezeichnung o---- vorhandene Flurstücksgrenze ATTITITI Böschung vorhandene Bäume Sichtdreieck 

# **TEIL B: TEXT**

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 NR. 1 BauGB)
- 1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

- Allgemein zulässig sind: Wohngebäude
- Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtscha-
- ten sowie nicht störende Handwerksbetriebe Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Ausnahmsweise können zugelassen werden: sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

### Nicht zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- 1.2 Zulässigkeit von Nebenanlagen, Stellplätzen und überdachten Stellplätzen sowie Garagen (§ 14 Abs. 1, letzter Satz BauGB und § 12 Abs. 6 BauGB)

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVC sowie Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen sind nur zulässig innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den nach LBO freizuhaltenden seitlichen Abstandsflächen, soweit hier keine Bäume und Sträucher zum Anpflanzen festgesetzt

- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS, 1 NR. BauGB)
- 2.1 Überschreitung der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 4 BauGB)

Die festgesetzte maximal zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen. Stellplätzen und ihre Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um bis zu 50% überschritten werden.

2.2 Zahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Einzelhaus und je Doppelhaushälfte ist maximal eine Wohnung (eine Wohneinheit

2.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 4 BauNVO und § 18 BauNVO)

Die maximal zulässige Wandhöhe (Traufkante) beträgt 4,50 m, die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 10,00 m.

Die maximal zulässige Höhe der Oberkante des Rohfußbodens im Erdgeschoss be-

Höhenbezugspunkt ist jeweils die Oberkante des fertiggestellten Erschließungsweges an der tiefsten Stelle, bezogen auf das einzelne Baugrundstück.

- BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 92 LBO)
- 3.1 Dachformen, Dacheindeckung

Die Hauptdachflächen der Wohngebäude sind nur als geneigte Dächer mit mindestens 30° Dachneigung zulässig. Als Dacheindeckung sind nur Ziegel und Dachsteine in roten bis rotbraunen Farbtönen zulässig.

3.2 Abgrabungen, Aufschüttungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Geländemodellierungen, Aufschüttungen und Abgrabungen sind in den Gartenbereichen nur bis zu einer Höhe bzw. Tiefe von 0,5 m zulässig.

3.3 Gestaltung der Mülltonnenstandplätze

Die Mülltonnenstandplätze sind gegen Einblicke von benachbarten Grundstücksbereichen abzuschirmen. Diese Sichtschutzeinrichtungen sind aus Holz in einer Höhe von mind. 1,5 m herzustellen.

- 4. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- 4.1 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 15 b LNatSchG)

Die im Geltungsbereich liegenden und nachrichtlich dargestellten Knicks sind gem. § 15 b LNatSchG geschützt und zu erhalten. In den festgesetzten Saumstreifen (Knickschutzstreifen) ist die Errichtung baulicher Anlagen jeder Art unzulässig.

- GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN AUF GRUNDLAGE DES **GRÜNORDNUNGSPLANES** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB i.V.m. § 92 Abs. 3 LBO)
- 5.1 Neupflanzung von Bäumen im Straßenraum (öffentl. Erschließungsstrasse)

Die festgesetzten und dargestellten Einzelbäume im öffentlichen Straßenraum sind als Hochstämme, 3xv., StU 18 / 20 cm, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzflächen (offene Vegetationsflächen) der Bäume betragen mindestens 6 m<sup>2</sup>. sind aber, wenn es erschließungstechnisch möglich ist, größer zu wählen. Artenauswahl (mittelkronig):

Acer campestre Aesculus x camea "Briotii" (Scharlachkastanie) Carpinus betulus

(Hainbuche) (Baum-Hasel) Corylus columa Sorbus aucuparia (Gew. Eberesche)

Die freie Vegetationsfläche ist mit einer Mischung diverser bodendeckender und blütenreicher Stauden und / oder einer Mischung aus bodendeckenden Rosensorten. in Kombination mit Katzenminze und Salbei zu bepflanzen.

### 5.2 Öffentliche Grünfläche (Spielplatz)

Auf dem Spielplatz sind, entlang der Erschließungsstraße, großkronige Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (Qualität: Hochstamm, 3 x v, StU 18 - 20 cm) Aus folgenden Baumarten kann gewählt werden:

Arer platanoides Aesculus hippocastanum Quercus robur

Die Abgrenzung des Spielplatzes erfolgt über eine 2-reihige Heckenpflanzung mit einem Pflanzabstand von 0,50 m x 0,50 m, gegeneinander versetzt. (Qualität: verpflanzten Strauch, 3 Triebe, 60 - 100 cm / Heister, 2 x v, 80 - 100 cm)

Aus folgenden Heckenpflanzen kann gewählt werden: Carpinus betulus (Weißdorn) Crataegus monogyna Fagus sylvatica

Die verbleibende Fläche ist mit einer strapazierfähigen Rasenmischung anzusäen

### 5.3 Grundstücksabgrenzungen

Die Grundstücksabgrenzungen sind, mindestens entlang der Erschließungsstraßen und am südöstlichen Baugebietsrand zur freien Landschaft hin aus lebenden Hecken herzustellen und dauerhaft zu erhalten, wobei Koniferen ausgeschlossen sind. Die Artenauswahl, Qualitätsbestimmungen und der Pflanzabstand sind identisch dem Punkt öffentliche Grünflächen Entlang der Erschließungsstraßen können alternativ Holzlattenzäune oder

Trockenmauern vorgesehen werden. Fest verfugte Steinmauern und Sichtschutzzäune sind unzulässig. Zwischen den einzelnen Grundstücken sind Maschendrahtzäune nur in Verbindung mit lebenden Hecken oder Holzlattenzäunen zulässig.

### 5.4 Begrünung der Grundstücke

Auf den Baugrundstücken ist pro angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum mit einer Pflanzgröße von mind. 12 - 14 cm StU in 3 x verpflanzter Baumschulqualität zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

Bei Pflanzung von Obstbäumen dürfen abweichend von der vorgenannten Qualität auch Gehölze der Pflanzgröße mind. 10 - 12 cm StU als 2 x verpflanzte Hochstämme gepflanzt werden. Von den zu pflanzenden Bäumen ist mind, ein Laubbaum / Obstbaum im

Vorgartenbereich, zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze, zu setzen. Ausgenommen hiervon sind die zwei Grundstücke in der Mitte des Bebauungsplanes wo bereits zwei Bäume im öffentlichen Straßenraum festgesetzt

## 5.5 Naturnahe Grundstückseingrünung

Diese private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Naturnahe Grünfläche", ist als Insekten- und Vogelnährgehölz zu entwickeln, deren offene Bereiche, mit einer auf den Standort abgestimmten, artenreichen Gräser- und Krautermischung, anzusäen sind. Eine jährliche Mahd (Ende September) ist wünschenswert. Das Errichten von baulichen Anlagen ist unzulässig.

Die gemäß Grünordnungsplan zu pflanzenden Einzelbäume sind zwischen den Gehölzgruppen als Obstbäume der Qualität, Hochstamm, 3 x v, StU 114 - 16 cm, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

### Folgende Obstbaumsorten sind zu verwenden

Goldparmäne Gelber Edelapfe Holsteiner Cox Jacob Lebel Krügers Dickstiel

Ontarioapfel

Boscs Flaschenbirne Conference Gräfin von Paris Muskatellerbirne

> Pflaume und Zwetschke Hauszwetschke Königin Victoria Ontariopflaume

Für die Gehölzgruppen ist aus folgenden Arten zu wählen: (Qualität: Sträucher, 3 - 4 Triebe, 60 - 100 cm / Heister, 2 x v. 125 - 150 cm)

Amelanchier lamarckii Crataegus monogyna (Weißdorn) Malus sylvestris Prunus mahaleb (Steinweichsel Prunus spinosa (Schlehe) Rosa canina (Hundsrose) Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) Sorbus aucuparia

Der Pflanzabstand beträgt 1,00 m x 1,00 m. Die Pflanzung erfolgt im Erschließungsjahr. Die Ausführung wird in einem Erschließungsvertrag gesichert.

### 5.6 Pflasterungen der öffentlichen Parkplätze

Für die öffentlichen Parkplätze sind Pflastermaterialien zu verwenden, die auf Fuge (Fugenbreite mind. 1 cm) verlegt werden und somit ein gewisses Maß an Versickerung

### 5.7 Bodenschutz

Der Oberboden ist dieser getrennt vom Unterboden separat zu bergen und auf Mieten zu lagern. Bei einer mehrere Monate langen Lagerungsdauer sind die Oberbodenmieten mit Gründüngungspflanzen anzusäen.

5.8 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die südlich gelegene Maßnahmenfläche ist in Anlehnung an die naturnah gestalteten privaten Grünflächen als Insekten- und Vogelnährgehölz in Form einer Obstbaumwiese zu entwickeln. Die offenen Bereiche sind mit einer auf den Standort abgestimmten artenreichen Gräser- und Kräutermischung anzusäen. Eine jährliche Mahd (Ende September) und die anschließende Verbringung des Mähgutes aus der Fläche über einen Zeitraum von mind, fünf Jahren ist sicherzustellen. Die Artenauswahl, Qualitätsbestimmungen und der Pflanzabstand sind identisch dem

Punkt Naturnahe private Grünfläche. Die Fläche ist durch einen ortsüblichen Weidezaun mit Glattdraht zu sichern. Die Pflanzung erfolgt im Jahr des Erschließungsbeginns

# VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.07.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang vom 31.01.2001 bis 15.02.2000.
- 2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 15.02.2001 durchge-
- 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.09.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert
- 4. Die Gemeindevertretung hat am 15.03.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32.1 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- . Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.09.2001 bis 19.10.2001 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 04.09.2001 bis 19.09.2001 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.



6. Der katastermäßige Bestand am 26.03.2002 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.



- öffentlicher Belange am 15.11.2001 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- . Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 15.11.2001 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluß ge-

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

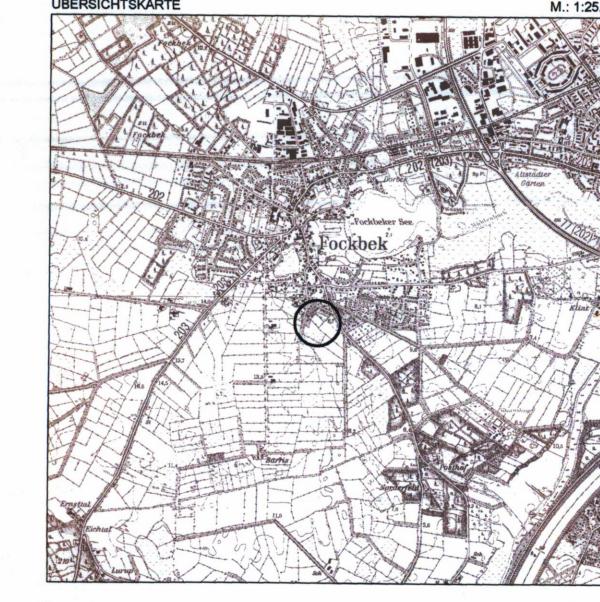
10. Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 18.04.02/ vom 18.04.02. bis 05.05.02... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ....... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 31 "Feldkamp" für das Gebiet westlich der K 25 (Nübbeler Weg), südlich der

Gemeindestraße "Außenweg" und östlich der Gemeindestraße "Baaken" der Gemeinde Fockbek,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



# SATZUNG DER GEMEINDE FOCKBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 31 -"FELDKAMP"

FÜR DAS GEBIET WESTLICH DER K 25 (NÜBBELER WEG), SÜDLICH DER GEMEINDESTRASSE AUSSENWEG UND ÖSTLICH DER GEMEINDESTRASSE "BAAKEN" DER GEMEINDE FOCKBEK

**NOVEMBER 2001** 

PROJEKTBEARBEITER:

SCHÜRMANN/ESCOSURA ARCHITEKTEN CONTOR

PLANERGRUPPE JULIUS EHLERS

ARCHITEKTEN BDA + STADTPLANER SRL \*BURG 7A \*25524 ITZEHOE \* fon: 04821/682-80 \* fax: 682-81 \* e-mail: AC-EHLERS-IZ@t-online.de